

Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien

Staatsgerichtshof anerkennt²⁹. Danach dürfen Verfahrens- und Prozessvorschriften jedoch nicht derart überspannt werden, dass sie dem einzelnen den Zugang zu einem Verfahren und damit zum materiellen Recht übermäßig erschweren oder sogar verhindern³⁰. In der Sachentscheidung müssen die rechtlich relevanten Anträge oder Beschwerdegründe behandelt und entschieden werden³¹. Ein unzulässiger Formalismus liegt beispielsweise vor, wenn ein fehlerhafter Beschwerdeantrag und dessen Begründung zwar in der Replik verbessert wurde, die angerufene Instanz aber gleichwohl nicht auf die Beschwerde eintritt³². Ein nicht behebbarer Mangel in der Aktivlegitimation darf in zweiter oder letzter Instanz "nur zur Aufhebung und Rückweisung der unterinstanzlichen Entscheidung führen. Eine formelle Zurückweisung der Beschwerde stellt eine Verweigerung der Sachentscheidung mit der Folge der Rechtskraft ... dar"³³.

c) Verbot der Rechtsverzögerung

Rechtsverzögerung liegt vor, wenn eine zum Handeln verpflichtete Behörde ein Verfahren über Gebühr verschleppt und damit dem Betroffenen sein materielles Recht abschneidet³⁴. Eine Rechtsverzögerung durch eine überlange Verfahrensdauer verletzt ebenfalls Art. 31 LV³⁵ und Art. 43 LV³⁶. Die angemessene Dauer beurteilt sich nach der Natur

²⁹ Vgl. StGH 1995/11, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 1 (6); StGH 1992/ 13–15, Urteil vom 23.6.1995, LES 1996, S. 10 (19); StGH 1995/10, Urteil vom 23.5.1996, LES 1997, S. 9 (17) zur Ableitung aus Art. 31 Abs. 1 LV; vgl. auch Höfling, S. 243 zur Anspruchsgrundlage des Art. 43 LV.

³⁰ Vgl. grundlegend StGH 1992/8, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, S. 77 (81 f.).

³¹ Vgl. Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 Abs. 3 LVG und dazu StGH 1978/11, Entscheidung vom 11.10.1978, LES 1981, S. 99 (102).

³² Vgl. StGH 1995/11, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 1 (6).

³³ StGH 1989/5, Urteil vom 3.11.1989, LES 1990, S. 48 (51).

³⁴ Vgl. StGH 1984/14, Urteil vom 28.5.1986, LES 1987, S. 36 (40 f.); Hoch, *Verfahrensgarantien*, S. 115. Der Staatsgerichtshof hatte allerdings eine Verfahrensdauer von drei Jahren und zehn Monaten als formelle Rechtsverweigerung bewertet. Dies ist nicht richtig, da eine Rechtsverzögerung vorliegt. Bei der formellen Rechtsverweigerung weigert sich die Behörde, überhaupt einen Sachentscheid zu fällen; vgl. aber VBI 1966/7, Entscheidung vom 4.4.1966, ELG 1962–66, S. 31.

³⁵ Vgl. VBI 1994/44, Entscheidung vom 9.11.1994, LES 1994, S. 44.

³⁶ Vgl. StGH 1984/14, Urteil vom 28.05.1986, LES 1987, S. 36 (40). Höfling, S. 244 macht darauf aufmerksam, dass die verfassungsrechtliche Verortung des Verbots der Rechtsverzögerung unklar ist.